
Gemeinde Hundwil
Kanton Appenzell A.Rh.



Reglement über die Wasserversorgung

(Wasserreglement)

Vom Gemeinderat beschlossen am:
Fakultatives Referendum:
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat per:

16.12.2025
09.01.2026 – 09.02.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Rechtsform	4
Art. 3	Kunden	4
Art. 4	Versorgungsgebiet	4
Art. 5	Eigentum	4
Art. 6	Organisation	4
Art. 7	Aufgaben der Wasserversorgungskommission	4
II.	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	5
Art. 8	Öffentliche Versorgungsanlagen	5
Art. 9	Öffentliches Leitungsnetz	5
Art. 10	Hydranten	5
Art. 11	Öffentliche Brunnen	5
Art. 12	Durchleitungsrecht für Hauptleitungen	5
Art. 13	Schutz der öffentlichen Leitungen	6
Art. 14	Verlegung von Hauptleitungen	6
III.	ANSCHLUSSLEITUNGEN	6
Art. 15	Definition	6
Art. 16	Bewilligungspflicht	6
Art. 17	Erstellung / Abnahme	7
Art. 18	Kostentragung / Eigentum	7
Art. 19	Unterhalt und Verlegung	7
Art. 20	Stilllegung	7
IV.	HAUSTECHNIKANLAGEN	8
Art. 21	Definition	8
Art. 22	Eigentum	8
Art. 23	Technische Vorschriften	8
Art. 24	Unterhalt	8
Art. 25	Kontrolle	8
V	WASSERLIEFERUNG	8
Art. 26	Umfang und Garantie	8
Art. 27	Einschränkung der Wasserlieferung	9
Art. 28	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	9
Art. 29	Ableitungsverbot	9
Art. 30	Temporärer Wasserbezug	9
Art. 31	Bezug für besondere Zwecke / Unberechtigter Wasserbezug	9
VI	VERBRAUCHSMESSUNG	10
Art. 32	Einbau	10
Art. 33	Haftung	10
Art. 34	Standort / Übertragungseinrichtungen	10
Art. 35	Ablesung der Messeinrichtung	10
Art. 36	Messgenauigkeit / Nach-Eichung	10
Art. 37	Störungen	10
VII	FINANZIERUNG	11
Art. 38	Eigenwirtschaftlichkeit	11
Art. 39	Kostendeckung	11
Art. 40	Tarifordnung	11
Art. 41	Anschlussgebühren	11
Art. 42	Benützungsgebühren	11
Art. 43	Feuerschutzgebühr	12
Art. 44	Gemeindebeiträge öffentlicher Brunnen	12
Art. 45	Abgeltung von Sonderleistungen	12

VIII	RECHNUNGSSTELLUNG	12
Art. 46	Rechnungsstellung.....	12
Art. 47	Zahlungsbedingungen	12
Art. 48	Handänderungen	12
IX	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 49	Zuwiderhandlungen.....	13
Art. 50	Rekurs	13
Art. 51	Übergangsbestimmungen	13
Art. 52	Referendum und Inkrafttreten	13

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie den Feuerschutz.

² Es bestimmt die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Kunden, soweit Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Rechtsform

¹ Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Hundwil (nachfolgend "Wasserversorgung" genannt) ist ein unselbständiger, öffentlicher Betrieb.

² Die Wasserversorgung führt eine eigene Rechnung, die in der Jahresrechnung der Gemeinde enthalten ist.

Art. 3 Kunden

¹ Kunden der Wasserversorgung sind die Grundeigentümer mit Wasser versorgter Liegenschaften.

² Personengemeinschaften mit zentralem Wasseranschluss (z.B. Stockwerkeigentümer) haben eine Vertretung zu bestimmen, die als Ansprechperson der Wasserversorgung auftritt.

³ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe auf Wunsch direkt an Mietende oder Pachtende verrechnen. Der Grundeigentümer bleibt in jedem Fall für Ausstände haftbar.

Art. 4 Versorgungsgebiet

¹ Die Wasserversorgung stellt in ihrem Versorgungsgebiet die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sicher. Ausserhalb des Baugebietes (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit dies verhältnismässig und zumutbar ist. Ausnahmen sind bei angemessener Kostenbeteiligung – bis zur vollen Kostenübernahme – möglich.

² In Absprache mit den betreffenden Gemeinden/Wasserversorgungen kann auch für Liegenschaften/Weiler in angrenzenden Gemeinden Wasser abgegeben werden.

³ In Absprache mit den betreffenden Gemeinden/Wasserversorgungen kann auch für Liegenschaften/Weiler Wasser bezogen werden.

Art. 5 Eigentum

Die Gemeinde Hundwil ist Eigentümerin der öffentlichen Versorgungsanlagen, des öffentlichen Leitungsnetzes und der Hydranten-Anlagen.

Art. 6 Organisation

¹ Der Gemeinderat wählt für die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung eine Wasserversorgungskommission, in der die Feuerschutzkommission mit einem Mitglied vertreten ist. Auf Antrag der Kommission wählt der Gemeinderat einen Wasserwart und dessen Stellvertreter.

² Die Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitz. Im Weiteren konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 7 Aufgaben der Wasserversorgungskommission

¹ Der Kommission obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung unter Beachtung einschlägiger Vorschriften und der SVGW-Richtlinien.

² Sie erlässt die Pflichtenhefte des Wasserwarts sowie der Stellvertretung und veranlasst die Erarbeitung und Umsetzung betrieblicher und strategischer Grundlagen (u.a. generelle Wasserversorgungsplanung, Qualitätssicherung, Störfallvorsorge).

II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 8 Öffentliche Versorgungsanlagen

¹ Versorgungsanlagen sind Bauten und Einrichtungen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trinkwasser sowie die zugehörigen Steuerungseinrichtungen.

² Für Kontrolle und Unterhalt der Anlagen ist den Organen der Wasserversorgung jederzeit Zutritt auf privaten Grund und zu den Wasserinstallationen zu gewähren¹.

³ Für Neubau und Ersatz der Hauptleitungen sind die Bedingungen der Assekuranz AR zu beachten.

Art. 9 Öffentliches Leitungsnetz

¹ Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Hauptleitungen sowie die Anschlussleitungen.

² Als Hauptleitungen gelten alle Anlagen, die der Erschliessung des Versorgungsgebiets dienen und an denen Hauszuleitungen abzweigen oder Hydranten angeschlossen sind.

³ Als Anschlussleitungen gelten alle Leitungen, welche von der Hauptleitung bis zur Aussenmauer des Gebäudes führen.

Art. 10 Hydranten

¹ Die Wasserversorgung erstellt im Versorgungsgebiet die erforderlichen Hydranten. Die Standorte werden in Absprache mit der Feuerwehr und unter Beachtung der Richtlinien der Assekuranz AR festgelegt. Standortwünsche der Grundeigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

² Die Wasserversorgung übernimmt in Zusammenarbeit mit der Feuerschutzkommission die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten.

³ Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Zur Benützung der Hydranten für andere Zwecke als der Brandbekämpfung bedarf es einer vorgängigen Bewilligung der Wasserversorgung. Hydranten dürfen nur durch die Organe der Wasserversorgung und der Feuerwehr bedient werden.

Art. 11 Öffentliche Brunnen

Betrieb und Unterhalt öffentlicher Brunnen sowie deren Leitungen und Quelfassungen werden durch die Wasserversorgung sichergestellt.

Art. 12 Durchleitungsrecht für Hauptleitungen

¹ Die Grundeigentümer sind gehalten, unentgeltlich

- Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen zu gewähren;
- das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Grund zu gestatten.

Bei Verweigerung gelangen die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes² zur Anwendung. Die Grundeigentümer haben den Zugang für die Kontrolle resp. die Instandstellung der Anlagen jederzeit sicherzustellen.

² Für Kulturschäden/Ertragsausfälle wird eine Entschädigung geleistet. Sie richtet sich nach den Empfehlungen des Schweizer Bauernverbandes.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 701

² Gesetz über die Zwangsabtretung (Enteignungsgesetz, bGS 711.1)

Art. 13 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Das öffentliche Leitungsnetz ist in seinem Bestand geschützt. Es ist untersagt, öffentliche Leitungen und deren Armaturen ohne Bewilligung freizulegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Bei Bauten, umfangreichen Aufschüttungen, Mauern und Bepflanzung mit hochstämmigen Bäumen sind die Mindestschutzabstände der SVGW Richtlinien W4 einzuhalten.

³ Wer Grabungen plant, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und diese geeignet zu schützen.

Art. 14 Verlegung von Hauptleitungen

Muss eine öffentliche Leitung in einem privaten Grundstück verlegt werden, trägt in der Regel die Wasserversorgung die Kosten. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann ein angemessener Teil der Kosten dem Belasteten auferlegt werden³.

III. ANSCHLUSSLEITUNGEN**Art. 15 Definition**

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation. Ein für diesen Zweck in der Hauptleitung vorhandenes T-Stück respektive die Anbohrung inklusive Absperrorgan an der Hauptleitung gilt als Teil der Anschlussleitung. Dies gilt analog bei einer gemeinsamen Anschlussleitung für mehrere Grundstücke.

² Die Anschlussleitung endet an der Innenseite der Gebäudeeinführung, dem Anschlusspunkt für die Hausinstallation bzw. dem Messschacht.

³ Grundsätzlich werden keine Anschlussleitungen unter Gebäudeteilen eingelegt.

Art. 16 Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- der Anschluss zusätzlicher Bauten/Einbauten auf einer bereits angeschlossenen Liegenschaft;
- die Änderung oder Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine Zunahme des Wasserverbrauchs mit sich bringen;
- der vorübergehende Wasserbezug (Bauwasser, Wasserbezug ab Hydrant usw.);
- wasserbetriebene Feuerschutzeinrichtungen (Sprinkler, Feuerlöschposten usw.);
- der Einbau von Wasserbehandlungsanlagen;
- der Einbau von Regen- oder Grauwasseranlagen;
- der zusätzliche Anschluss von Quellwasser.

² Gesuche sind mit dem entsprechenden Gesuchsformular an die Wasserversorgung einzureichen. Die notwendigen Unterlagen/Pläne sind beizulegen.

³ Anschlussgrösse, Anschlusspunkt, Leitungsführung, Art der Leitung und technische Ausführung des Anschlusses werden von der Wasserversorgung im Rahmen der Anschlussbewilligung festgelegt. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Anschlussleitung. Möglichst nahe an der Hauptleitung ist ein Absperrorgan einzubauen.

³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210), Art. 693 Abs. 3

⁴ Vor Erteilung der Bewilligung und Begleichung der fälligen Gebühren darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁵ Mit der Bewilligung des Baugesuchs wird dem Kunden eine Depotleistung von CHF 1'000.00 in Rechnung gestellt. Dieses wird nach der erfolgreichen Abnahme der Anschlussleitung zurückerstattet. Eine Verzinsung ist ausgeschlossen.

Art. 17 Erstellung / Abnahme

¹ Die Erstellung/Änderung eines Anschlusses darf nur durch eine Fachfirma ausgeführt werden. Die Richtlinien des SVGW sind einzuhalten. Der Erwerb von Durchleitungsrechten ist Sache des Kunden.

² Anschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Verantwortlich für die Erdung ist der Liegenschaftseigentümer.

³ Vor dem Eindecken ist die Anschlussleitung der Wasserversorgung zur Abnahme anzumelden. Die Leitung ist einer Druckprüfung zu unterziehen und einzumessen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

⁴ In begründeten Fällen, insbesondere bei unterlassener oder verspäteter Abnahmemeldung, ordnet die Wasserversorgung die Freilegung und Prüfung der Leitung auf Kosten des Kunden an. Die Kosten werden mit der Depotleistung verrechnet.

Art. 18 Kostentragung / Eigentum

¹ Erstellung und Abnahme der Anschlussleitung erfolgen auf Kosten des Kunden. Nach der Abnahme der Anschlussleitung verbleibt diese im Eigentum des Kunden.

² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen mehrerer Liegenschaften ist ein Kostenteiler festzulegen; andernfalls ist nach benutzter Leitungslänge abzurechnen.

³ Die Einmessung resp. die Katasternachführung geht zu Lasten der Wasserversorgung.

Art. 19 Unterhalt und Verlegung

¹ Die Anschlussleitung ist vom Kunden auf seine Kosten zu unterhalten und zu erneuern. Dies gilt auch im Falle von Anpassungen, welche aufgrund von Änderungen am öffentlichen Leitungsnetz notwendig werden.

² Schäden an Anschlussleitungen sowie ungewöhnliche Geräusche aus Installationen sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.

Art. 20 Stilllegung

¹ Bei Nullverbrauch von mehr als 12 Monaten ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen eine regelmässige Spülung (mind. 1'000 Liter alle 3 Monate) der Anschlussleitung zu gewährleisten.

² Wird einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung nicht Folge geleistet, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung des Anschlusses. Sofern der Kunde nicht innert Frist von 30 Tagen eine Wiederinbetriebnahme der Anschlussleitung innerhalb von 12 Monaten schriftlich zusichert, trennt die Wasserversorgung die Anschlussleitung zu Lasten des Kunden von der Hauptleitung oder einer gemeinsamen Anschlussleitung.

³ Das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern ist strafbar.

IV. HAUSTECHNIKANLAGEN

Art. 21 Definition

¹ Haustechnikanlagen sind ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen und Leitungen für die Wasserverteilung und -nutzung innerhalb von Gebäuden/Bauten, beginnend ab der Anschlussleitung auf der Innenseite der Gebäudeeinführung bis und mit den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 22 Eigentum

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum des Kunden.

Art. 23 Technische Vorschriften

¹ Erstellung, Änderung und Erneuerung der Haustechnikanlagen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten vorgenommen werden. Die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW sind verbindlich. Bei Missachtung der Richtlinien kann die Wasserabgabe verweigert werden. Der Liegenschaftseigentümer haftet für allfällige Schäden.

² Die Haustechnikanlage darf keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Wasserversorgung haben. Die Wasserversorgung kann den Einbau von Filtern, Druckreduzierventilen, Rückschlagventilen, Systemtrenner usw. auf Kosten des Kunden vorschreiben.

³ Anlagen für die Nutzung von Regen- und Grauwasser resp. von Quellwasser müssen sichtbar und dauerhaft vom öffentlichen Versorgungsnetz getrennt sein. Eine Inbetriebnahme ist erst nach Abnahme dieser Anlageteile durch die Organe der Wasserversorgung zulässig. Durch die Abnahme übernimmt die Wasserversorgung keine Gewähr für installierte Haustechnikanlagen.

Art. 24 Unterhalt

Der Kunde ist für den Unterhalt und die einwandfreie Funktion der Haustechnikanlage verantwortlich. Die Vorgaben des SVGW sind einzuhalten.

Art. 25 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen sowie zur Ableseung der Messeinrichtung ungehindert Zutritt zur Liegenschaft zu ermöglichen. Kontrollaufwand wegen nicht vorschriftsgemäss installierter oder betriebener Haustechnikanlagen werden in Rechnung gestellt.

V. WASSERLIEFERUNG

Art. 26 Umfang und Garantie

¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall jederzeit nach Massgabe der Anlagenleistung ausreichend Wasser in Trinkwasserqualität.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser mit bestimmter Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur) oder unter konstantem Druck abzugeben. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, kurzfristig grosse Brauchwassermengen an einzelne Kunden abzugeben, wenn dies die Belieferung der übrigen Kunden einschränkt.

³ Lieferung und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch, welcher durch eine Messeinrichtung erhoben wird. Wasserbezüge ohne Messeinrichtung werden grundsätzlich nicht toleriert; die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 27 Einschränkung der Wasserlieferung

¹ In folgenden Fällen kann die Wasserlieferung vorübergehend eingeschränkt oder zeitweise unterbrochen werden:

- im Falle höherer Gewalt (Störfall, Notlage, Brandfall, Sabotage);
- bei technischen Störungen (Anlagenausfall);
- bei Wasserknappheit;
- für Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- für Erweiterungsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen;
- u.a.

² Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben und von der Wasserversorgung so kurz wie möglich gehalten. Die Wasserversorgung gewährt wegen Liefereinschränkungen keine Gebührenreduktion.

³ Die Wasserversorgung übernimmt für Folgeschäden von Liefereinschränkungen keine Haftung. Es ist Sache der Kunden, sich mit fachgerecht installierter und gewarteter Haustechnik gegen solche Vorkommnisse abzusichern.

Art. 28 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Einbau der von der Wasserversorgung gelieferten Messeinrichtung.

² Die Beendigung des Bezugsverhältnisses ist der Wasserversorgung vom Kunden schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Mit der Abtrennung der Anschlussleitung an der Hauptleitung durch die Wasserversorgung endet das Bezugsverhältnis. Die Abtrennung erfolgt auf Kosten des Kunden.

Art. 29 Ableitungsverbot

¹ Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder auf ein anderes Grundstück abgeleitet werden.

² Das Anbringen von Abzweigern und Zapfhähnen vor der Messeinrichtung sowie jegliche Manipulation an Messeinrichtung und Armaturen sind verboten.

Art. 30 Temporärer Wasserbezug

Der temporäre Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere Zwecke erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen der Wasserversorgung gemäss der Tarifordnung. Der Kunde haftet für die zur Verfügung gestellten Armaturen sowie für weitere Schäden als Folge unsachgemässer Handhabung.

Art. 31 Bezug für besondere Zwecke / Unberechtigter Wasserbezug

¹ Anschlüsse von Schwimmbassins an das Leitungsnetz sowie Bezüge mit hohem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedürfen einer entsprechenden Bewilligung der Wasserversorgung.

² Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, ist gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

VI VERBRAUCHSMESSUNG

Art. 32 Einbau

¹ Pro Assekuranz-Nummer wird in der Regel nur eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

² Die Messeinrichtung wird zum Einbau von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und verbleibt in deren Eigentum.

³ Vor und nach der Messeinrichtung sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

⁴ Der erstmalige Einbau der Messeinrichtung erfolgt zu Lasten des Kunden.

Art. 33 Haftung

Der Kunde haftet für Beschädigungen (inkl. Frostschäden), welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf keine Änderungen an der Messeinrichtung vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 34 Standort / Übertragungseinrichtungen

¹ Der Standort der Messeinrichtung inkl. allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Der Standort ist kostenlos zur Verfügung zu stellen; er muss jederzeit gut zugänglich sein. Der Kunde trägt die Kosten für ein allfälliges Leerrohr gemäss Angaben der Wasserversorgung für eine hausinterne Übertragungsleitung.

² Ist im Gebäudeinnern kein geeigneter Standort zu finden, ist ein frostsicherer, gut zugänglicher Messschacht auf Kosten der Bauherrschaft zu erstellen.

Art. 35 Ablesung der Messeinrichtung

¹ Die ordentlichen Ablesetermine werden von der Wasserversorgung festgelegt. Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen sowie zur Ablesung der Messeinrichtung ungehindert Zutritt zur Liegenschaft zu ermöglichen.

² Ausserterminliche Ablesungen sind kostenpflichtig.

Art. 36 Messgenauigkeit / Nach-Eichung

¹ Die Messeinrichtungen werden auf Kosten der Wasserversorgung periodisch revidiert oder ersetzt.

² Wird vom Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Kontrolle in einer zertifizierten Prüfstelle unterzogen.

³ Ergibt diese Überprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Kunde die entstandenen Kosten, andernfalls die Wasserversorgung.

Art. 37 Störungen

Störungen und Schäden der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.

VII FINANZIERUNG

Art. 38 Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Wasserversorgung erfüllt ihre Aufgaben finanziell selbsttragend.

² Die Rechnung der Wasserversorgung ist gemäss den geltenden Vorschriften über den Gemeindehaushalt zu führen.

Art. 39 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- Anschlussgebühren;
- Benützungsgebühren;
- Feuerschutzbeiträge und -gebühren;
- Erschliessungsbeiträge;
- Beiträge Dritter (Kanton, Gemeinde, Assekuranz usw.);
- Abgeltungen für Sonderleistungen.

Art. 40 Tarifordnung

Die durch den Kunden zu entrichtenden Gebühren und Abgaben werden in einer separaten Tarifordnung geregelt. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Wasserversorgungskommission die Tarifordnung fest.

Art. 41 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

² Die Anschlussgebühr ist in der Tarifordnung aufgelistet.

³ Im Falle von Sprinkleranlagen kann die Wasserversorgung von dieser Bemessungsgrundlage abweichen. Bei Grossanschlüssen kann ein Volumenstrombegrenzer zu Lasten des Grundeigentümers eingebaut werden.

⁴ Bei gemeinsamem Wasseranschluss mehrerer Gebäude und Anlagen berechnet sich die Anschlussgebühr als Summe der pro Objekt berechneten Spitzenvolumenströme.

⁵ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrösse ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

⁶ Wird ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und innert fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, so reduziert sich die Anschlussgebühr für den Neubau um die kalkulatorische Anschlussgebühr des abgebrochenen Gebäudes.

Art. 42 Benützungsgebühren

¹ Die wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

² Die Grundgebühr wird gemäss Tarifordnung Art. 42 geregelt.

³ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird. Sie entfällt erst, wenn die Anschlussleitung auf Begehren des Kunden von der Hauptleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung getrennt worden ist.

⁴ Die Verbrauchsgebühr bemisst sich aufgrund des effektiven Wasserbezugs gemäss Angaben der Messeinrichtung.

⁵ Bei Fehlgang der Messeinrichtung wird der Wasserbezug seit der letzten Ablesung durch die Wasserversorgung als Durchschnittswert der zwei vorangehenden Betriebsjahre errechnet. Die Rückvergütung von Verbrauchsgebühren aus Vorjahren ist nicht möglich.

Art. 43 Feuerschutzgebühr

Für alle im Feuerschutz der Wasserversorgung stehenden Gebäude, welche über eine Gebäudeversicherung verfügen, ist eine wiederkehrende Feuerschutzgebühr zu entrichten. Die Feuerschutzgebühr ist gemäss Tarifordnung geregelt.

Art. 44 Gemeindebeiträge öffentlicher Brunnen

¹ Die Gemeinde übernimmt die Unterhalts-/Erneuerungskosten öffentlicher Brunnen und die Benützungsgebühr für das gelieferte Wasser.

² Sollten Erneuerungen oder kostspielige Unterhalte getätigt werden müssen, kann ein angemessener Beitrag von den Kunden verlangt werden.

Art. 45 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Ausserterminliche Ablesungen der Messeinrichtung, Wiederplombieren von Umgehungen und weitere Dienstleistungen werden dem Kunden gemäss Tarifordnung verrechnet.

VIII RECHNUNGSSTELLUNG**Art. 46 Rechnungsstellung**

¹ Anschlussgebühr:

Vor Baubeginn kann eine Akontozahlung in Rechnung gestellt werden. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation der definitiven Messeinrichtung in Rechnung gestellt.

² Benützungsgebühren:

Benützungsgebühren werden in der Regel jährlich abgerechnet. Es können Akontozahlungen verlangt werden.

Art. 47 Zahlungsbedingungen

¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

² Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäss OR verrechnet. Für Mahnungen und Beteiligungen wird eine Gebühr, siehe Tarifordnung verlangt.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden kann die Wasserversorgung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, wöchentlich Rechnung stellen oder entsprechende technische Installationen vornehmen (z.B. Münzautomat). Die entsprechenden Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten des Kunden.

⁴ Die Geltendmachung eines Messfehlers oder die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen eine Rechnung der Wasserversorgung entbinden nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung. Andernfalls werden Verzugszinsen gemäss OR verrechnet.

Art. 48 Handänderungen

¹ Bei Handänderungen gilt das Wasserbezugsverhältnis uneingeschränkt auch für die Neukunden. Diese haftet auch für allfällige Rückstände.

² Handänderungen sind vom Verkäufer rechtzeitig zu melden, damit eine Zwischenabrechnung, -abrechnung erfolgen kann.

IX STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 50 Rekurs

Gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgungskommission kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden⁴. Der Rekurs muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 51 Übergangsbestimmungen

Für die Erhebung von Anschluss- und anderen Gebühren und Beiträgen gilt altes Recht, falls die entsprechende Bewilligung vor Inkrafttreten des neuen Reglements erteilt wurde.

Art. 52 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum⁵.

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

³ Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 24. November 2002.

⁴ Art. 30 Abs. 2 Gemeindeordnung

⁵ Art. 7 lit. d Gemeindeordnung